

Dieser Vorschlag fand solchen Beifall, daß Niemand demselben widersprach, vielmehr mehrere Mitglieder sich ausführlicher im Sinne des Hrn. v. Marenholz erklärten:

„Hr. Landrath v. d. Wense: Da auch hiernächst von sehr vielen Cantons-Interessenten es als ein Fehler des Wahl-Reglements angesehen würde, daß nicht *ratione exercitii Juris Votandi* bey Wahlen auf den Graß-Tagen eben der Modus, wie bey übrigen landschaftlichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten observiret werde; So dürfte ohnmaßgebigen Erachtens jetzt die geschickteste Gelegenheit seyn, desfalls eine Abänderung in Vorschlag zu bringen, und nach Maaßgabe eingehender Votorum gehörigen Orths das weitere zu besorgen.“

Hr. Landrath Frhr. v. Bülow: „Seiner ohnzweckigen Meinung nach, wäre es aus verschiedenen zu weitläufftig anzuführenden Ursachen, nicht zuträglich, daß unter dem Adel und Freyen, *ratione ihrer Wahl-Votorum* ein so großer Unterschied und Uebergewicht gestattet würde: vielmehr schiene es ihm billig zu seyn, daß nicht mehr Vota zu führen auf Graß-Tagen zugestanden würden, als würckliche Possessores der Güther vorhanden wären.“

Der Schatzrath v. Estorff überreichte ein von ihm und den sieben andern bei den damaligen Steuer-Behandlungen anwesenden ritterschaftlichen *Deputatis ordinariis et extraordinariis* unterschriebenes Memorial, welches sich gleichfalls für die Abänderung aussprach und worin von dem Wunsche der Ritterschaft nach einer billigen Gleichheit zur Entfernung der durch die jezige Einrichtung entstandenen Jalousie die Rede war. Dem *Concluso* gemäß wurden nun die Mitglieder der Ritterschaft durch die ritterschaftliche Deputirte zur Erklärung aufgefordert. Da aber die gestellte Frage, mit der Beitragsleistung zu den Steuern in Verbindung gebracht, etwas dunkel gefaßt war, so daß Manche glaubten, es handele sich um gänzlichen Verlust des Stimmrechts, so ließ sich wohl aus den eingegangenen Erklärungen nur schwer ein sicheres Ergebnis für die festzustellende Majorität ziehen. Nach den Acten läßt sich darüber nicht urtheilen, da nicht die Abstimmungen aller Cantons vorliegen. *) So viel ist jedoch klar, daß die Frage von verschiedenen Seiten sehr entschieden verneint, ja das bisherige Recht als ein *jus singulorum* beansprucht ward, über welches der Mehrheit eine Entscheidung nicht zustehe. Natürlicher Weise hielt man das Recht, das schon über 36 Jahre zählte, für ein solches, das von Alters her bestanden habe. Ein sehr ausführliches votum gab der Geh. Rath v. Schwichelde zu Blachstöchheim ab. Ebenfalls davon ausgehend, daß hier althergebrachte Rechte vorliegen, argumentirte er für die Beibehaltung der Abstimmung nach Gütern aus dem Begriffe eines *jus reale*, wonach wesentlich das Gut in Betracht komme. Er gab zwar zu, daß die Führung mehrerer Stimmen eine große Ungleichheit unter den Mitgliedern der Ritterschaft herbeiführe, glaubte aber, daß man diese Ungleichheit bestehen lassen könne, so lange andere Ungleichheiten, namentlich die des Geistes bestehen bleiben. Letztere geben unter Umständen ein weit erheblicheres Uebergewicht als der Besitz mehrerer Stimmen. „Mir ist ein Vorgang bekannt, da bey einer Wahl

*) Im Gellischen Canton erklärten sich von den 10 abgegebenen votis 6 für die Aufhebung, 4 dagegen. Wie das bei dieser Art der Abstimmung häufig zu geschehen pflegte, hatten verhältnismäßig Wenige eine Erklärung abgegeben, und darunter vorzugsweise wohl noch diejenigen, welche die Sache nicht wollten.